Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 822
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Wild

vom 01. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. September 2020)

zum Thema:
Sicherheit in der Bannmeile des Reichstagsgebäudes am 29.8.2020

und **Antwort** vom 17. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Wild
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24822
vom 01. September 2020
über Sicherheit in der Bannmeile des Reichstagsgebäudes am 29.8.2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am 29. August 2020 fanden in Berlin Großdemonstrationen von der Friedrichstraße bis zur Siegessäule statt. Direkt vor dem Reichstagsgebäude, d.h. in der Bannmeile des Bundestages, fand eine durch die Medien bekannt gewordene Versammlung statt, bei der sich Teile der Versammlung Richtung Reichstagsgebäude bewegten. Laut Bundespräsident seien dort Reichskriegsflaggen gezeigt worden (https://www.youtube.com/watch?v=paWU1PiMHjE).

1.) Wurde diese Versammlung angemeldet und genehmigt?

Zu 1.:
Die Kundgebung vor dem Reichstagsgebäude mit dem Thema „Für Freiheit und Volksdemokratie – für Heimat und Welt – Frieden – Zukunft für alle Menschen“ wurde bei der Versammlungsbehörde angemeldet.
Durch die Versammlungsbehörde wurde diese Kundgebung mit einer Verbotsverfügung belegt, die jedoch durch das Verwaltungsgericht Berlin in erster Instanz und im weiteren Verlauf durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in zweiter Instanz aufgehoben wurde.
Die Kundgebung fand innerhalb des befriedeten Bezirks des Deutschen Bundestages statt, so dass für die Zulässigkeit der Durchführung der Versammlung in diesem Bereich das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) zu beachten war. Öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des befriedeten Bezirks nach § 2 Satz 1 BefBezG zwar grundsätzlich verboten, können aber nach § 3 BefBezG zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Fraktionen, des Bundesrates oder des Bundesverfassungsgerichts sowie ihrer Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist.

Insoweit ist hervorzuheben, dass sowohl das Verwaltungsgericht Berlin als auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg von dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 3 BefBezG ausgegangen sind (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 28.08.2020 – VG 1 L 302/20; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.08.2020 – OVG 1 S 103/20).

2.) Falls Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wurde:
a) War diese Versammlung mit Auflagen verbunden?
b) Wie viele Polizisten waren zum Schutz der Versammlung vor Ort?
c) Wie viele Polizisten waren zum Schutz des Bundestages vor Ort?
Falls Frage 1 mit „Nein“ beantwortet wurde:
a) Weshalb wurde die Versammlung nicht frühzeitig aufgelöst?

Zu 2.a.:
Ja. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Durchführung der Versammlung mit Auflagen verbunden, die vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigt wurden. Die Auflagen betrafen zum einen die Absperrung des Bühnenbereichs. Zum anderen wurde beauflagt, dass der Antragssteller mittels beständig wiederholter Durchsagen und Einsatz von Ordnern sicherzustellen hat, dass die Mindestabstände der teilnehmenden Personen zueinander von 1,50 m durchgängig eingehalten werden.

Zu 2.b. und 2.c.:
Insgesamt waren für den Schutz des Reichstagsgebäudes und der Versammlung am Platz der Republik 250 Polizeidienstkräfte eingesetzt.

3.) Liegen den Sicherheitsbehörden Beweise dafür vor, dass auf dieser Versammlung eine oder mehrere Reichskriegsflaggen gezeigt wurden?

Zu 3.:
Nach Kenntnis des Senats wurde mindestens eine Reichskriegsflagge festgestellt, welche nicht einem Verbot unterliegt.

Berlin, den 17. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport